

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenschaft

Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 28. Januar 2003

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seiner Sitzung am 28. Januar 2003 nachfolgende Neufassung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam beschlossen.¹

§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das Aufbringen des Kostenbeitrags ihnen den Ausgleich einer im Beitragszeitraum auftretenden besonderen Härte im Sinne von Absatz 2 erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen i.S.d. § 88 BSHG verfügen. Maßgeblich für die Feststellung einer besonderen Härte ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

- ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeiterlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,
- die Zugehörigkeit zu den in § 23 (Abs. 1a - 4) BSHG genannten Personengruppen, soweit diese Zugehörigkeit nicht schon zur Befreiung von der Beitragspflicht führt. Dazu zählen insbesondere werdende Mütter und allein erziehende Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 Kindern unter 16 Jahren.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende derzeit 280,00 €, dies entspricht dem gültigen Regelsatz

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind nur weibliche bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet worden.

des Haushaltsvorstandes im Land Brandenburg, sowie ein Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für Studierende, die verheiratet sind, oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und Lebenspartner/in wohnen treten weitere Beträge gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag hinzu. Die Regelsätze beziehen sich auf den Grundbetrag vom Land Brandenburg, unabhängig vom Wohnort der Studierenden. Bei Erhöhung dieses Grundbetrages erfolgt automatisch eine Anpassung des Bedarfs der Studierenden an diesen Betrag.

(4) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 180,00 €. Für eine weitere nach Absatz 3 Satz 2 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 110,00 €, für jede weitere dann um je 80,00 €. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf für die Miete um diesen Betrag.

(5) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet; derzeit sind dies 52,11 €. Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(6) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte und Bezüge in Geld oder Geldeswert und öffentliche Leistungen nach Bestimmungen des BSHG. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 184,07 € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Bei unselbständiger Arbeit können zusätzlich mit Nachweisen Werbungskosten im Rahmen des § 3 der Verordnung zu § 76 BSHG abgesetzt werden. Ohne Nachweise wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag von derzeit monatlich 87,00 € (entspricht 1044,00 € jährlich) anerkannt. Wurde bisher keine Ausbildungsbeihilfe nach BAföG gezahlt, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhalts-

leistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet (derzeit 465,00 €; für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, 375,00 €). Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(7) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

(8) Bei einem Einkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe von 112,00 €.

§ 2 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

1. Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen;
2. sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Antrag wird anhand vorgegebener Formblätter an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam gerichtet.

(3) Über den Antrag entscheidet die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds (§ 7).

§ 4 Bestandteile des Antrages

a) Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen

- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz

- aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung
- Kopie des Mietvertrages
- ggf. Wohngeldbescheid
- Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vermögensnachweis
- sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes

b) Anträge auf Befreiung vom Semesterticket aus sonstigen Gründen

- Formblatt (inklusive der Angabe einer Telefonnummer und/oder einer benutzten E-Mail-Adresse)
- ggf. Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages
- Semesterticketberechtigungsschein
- Nachweis des geltend gemachten Grundes

§ 5 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Antragsteller sind verpflichtet, die in § 4 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird dem Antragsteller für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine Frist gesetzt.

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

§ 6a Fristen für bereits immatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Semesterticketvertrages beginnt die Antragsfrist mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet nach 6 Wochen am 31. Juli bzw. 28. Februar.

(3) Anlagen zum Antrag nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(4) Für alle anderen Anträge auf Befreiung nach § 1 Abs. 5 Nr. 1-3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grund-

des gestellt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorliegen schriftlicher Nachweise für die Geltendmachung des Grundes. Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird). Sie werden hierdurch von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Alle anderen in § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft genannten Personengruppen stellen ihre Anträge beim AStA. Der AStA führt die entsprechenden Nachweise.

(5) Im Falle einer Exmatrikulation muss das Semesterticket spätestens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgte, beim AStA vorliegen. Es werden nur volle Monate erstattet. Wird das Semesterticket später eingereicht, erfolgt eine Erstattung nur für nachfolgende volle Monate, in denen das Semesterticket seine Gültigkeit laut Aufdruck hat.

(6) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

§ 6b Fristen für neuimmatrikulierte Studierende

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Die Antragsfrist beginnt mit dem 1. September bzw. 1. März für das darauf folgende Semester. Sie endet mit dem 10. des ersten Monats des Semesters. Für Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, endet die Antragsfrist mit dem 15. des zweiten Monats des Semesters.

(3) Anlagen zum Antrag müssen innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters nachgereicht werden. Studierende, die einen Studienplatz durch Losverfahren erhalten haben, müssen Anlagen zu ihren Anträgen innerhalb der ersten drei Monate des Semesters nachreichen.

(4) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Die möglicherweise aus den Anträgen resultierenden Ansprüche werden vom AStA in der Regel nach Erhalt der Überweisung der Beiträge des Semestertickets von der Universität befriedigt.

§ 7 Die Kommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus 5 stimmberechtigten Personen. Die Semesterticketsachbearbeiterin des AStA bearbeitet die Anträge, nimmt an den Sitzungen der Sozialfondskommission teil und stellt sie der Kommission zur Abstimmung vor. Sie ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam
- eine Vertreterin des Studentenwerks Potsdam
- zwei durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte Vertreterinnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied Antragstellerin, so ist dieses Mitglied bei ihrem Antrag nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 26. Juni 2002 (Universität Potsdam, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2002 vom 29. Juni 2002, S. 70ff.) außer Kraft.